

# Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht – Auslegeordnung

Ass.-Prof. Dr. Anna Coninx und Dr. Nora Scheidegger, Juni 2019

## Überblick

I.	Notwendigkeit einer Neuregelung .....	1
II.	Formulierung des Tatbestandes: Veto-Lösung oder Zustimmungslösung .....	2
III.	Möglichkeiten der gesetzlichen Formulierung.....	3
1.	Variante 1: Neuformulierung Art. 189 und 190 .....	3
2.	Variante 2: Schaffung eines neuen Tatbestandes («Sexueller Übergriff»).....	5
3.	Variante 3: Erweiterung der sexuellen Belästigung um «sexuellen Übergriff» und neuer Tatbestand «schwerer sexueller Übergriff» .....	6
IV.	FAQ .....	8

## I. Notwendigkeit einer Neuregelung

- Sexuelle Übergriffe finden in der Schweiz in einem schockierenden Ausmass statt (vgl. Bericht von *Amnesty International vom Mai 2019*). Eine klare gesetzliche Regelung ist wichtig, um gesellschaftlich zu kommunizieren, dass nichtkonsensuelle sexuelle Handlungen und insbesondere nichtkonsensueller Geschlechtsverkehr mit einer Person nicht toleriert und angemessen bestraft werden. Die heutige Rechtslage mit der sexuellen Belästigung als Auffangtatbestand ist klarerweise unbefriedigend. Die sexuelle Belästigung kann nur mit Busse bestraft werden und ist als Antragsdelikt ausgestaltet.
- Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die menschenrechtliche Vorgabe der von der Schweiz unterzeichneten Istanbul Konvention<sup>1</sup> umgesetzt werden, wonach insbesondere der Geschlechtsverkehr gegen den Willen einer Person angemessen bestraft werden soll.

---

<sup>1</sup> Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, in Kraft seit 1. April 2018. Vgl. auch EGMR-Urteil vom 04.12.2003 – 39272/98 (M.C. gegen Bulgarien), § 166.

## II. Formulierung des Tatbestandes: Veto-Lösung oder Zustimmungslösung

Sämtliche Varianten der Umsetzung können entweder auf der Grundlage der «Veto-Lösung» oder der «Zustimmungslösung» formuliert werden.

- **Veto-Lösung** («gegen den Willen einer anderen Person»): Eine Handlung ist «gegen den Willen» des Opfers, wenn dieses kommuniziert, dass es die sexuelle Handlung nicht will. Dies geschieht entweder durch ein explizites «Nein!» oder durch konkludentes Verhalten, das als klares «Nein» aufgefasst werden muss wie beispielsweise Erstarren aufgrund eines Schockzustandes.

Ebenso handelt «gegen den Willen» einer anderen Person, wer dem Opfer keine Zeit lässt, sich zu äussern und dieses überrumpelt; erfasst würden so insbesondere sog. «Massage-Fälle», d.h. nichtkonsensuelle Penetration unter Ausnutzung des Überraschungseffekts (heute werden diese Fälle unter Schändung subsumiert).

- **Zustimmungslösung** («ohne die Zustimmung einer anderen Person»): Eine Handlung erfolgt «ohne Zustimmung» des Opfers, wenn dieses auf keine Art und Weise sein Einverständnis kommuniziert hat. Genau benommen geht es eigentlich nur darum, gesetzlich zu verankern, dass bei sexuellen Handlungen eine Einwilligung erteilt worden sein muss – was natürlich auch konkludent geschehen kann. Solange im Gesetz nicht explizit anders festgehalten, ist auch nicht von vornherein ausgeschlossen, dass auch passivem Verhalten – je nach konkreten Umständen im Einzelfall – Erklärungswert beigegeben werden kann. Mit der Zustimmungslösung würde klar zum Ausdruck gebracht, dass Sexualität nicht weiterhin ein Gut ist, das man nutzen kann, solange niemand widerspricht.

In jenen Fällen, in denen ganz offensichtlich keine Zustimmung vorliegt («Massage-Fälle», überraschende sexuelle Handlungen, insbes. durch einen Unbekannten, explizites oder konkludentes «Nein») dürfte das Kriterium der fehlenden Zustimmung selbsterklärend sein. In weniger klaren bzw. ambivalenten Fällen, die sich etwa im Rahmen einer (zunächst) einvernehmlichen sexuellen Begegnung abspielen, wird auch die Zustimmungslösung nicht zuletzt aus Gründen des Vorsatznachweises erfordern, dass der Meinungsumschwung und damit das Fehlen einer Zustimmung entweder durch ein explizites «Nein!» oder durch konkludentes Verhalten, das als klares «Nein» aufgefasst werden kann, zum Ausdruck kommt.

### III. Möglichkeiten der gesetzlichen Formulierung

#### 1. Variante 1: Neuformulierung Art. 189 und 190

##### **Art. 189 E-StGB «Sexuelle Nötigung» / Sexueller Übergriff**

<sup>1</sup> Wer ohne die Zustimmung (Zustimmungslösung) / gegen den Willen (Veto-Lösung) einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

<sup>1bis</sup> Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

<sup>2</sup> ... (aufgehoben)

<sup>3</sup> Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

##### **Art. 190 E-StGB «Vergewaltigung»**

<sup>1</sup> Wer ohne die Zustimmung (Zustimmungslösung) / gegen den Willen (Veto-Lösung) einer anderen Person den Beischlaf oder eine beischlafähnliche Handlung, insbesondere eine solche, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

<sup>1bis</sup> Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafähnlichen Handlung, insbesondere einer solchen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

<sup>2</sup> (aufgehoben)

<sup>3</sup> Handelt der Täter grausam, verwendet er namentlich eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

#### **Bemerkungen zu Variante 1**

Der angestrebte Paradigmenwechsel lässt sich in dieser Variante einfach in das bereits bestehende Gefüge der Tatbestände der sexuellen Nötigung und der Vergewaltigung integrieren. Ziel ist es, die Fälle, die nach geltendem Recht nicht angemessen bestraft werden können, unter die Tatbestände der sexuellen Nötigung respektive der Vergewaltigung zu fassen. Mit dem kaskadenartigen Aufbau der Tatbestände kann den unterschiedlich starken Unrechtsgehalten angemessen Rechnung getragen werden.

## Aufbau der Tatbestände bei Variante 1

Grundtatbestand (Abs.1):

Sexuelle Handlung/Beischlaf/beischlafähnliche Handlungen  
ohne die Zustimmung der anderen Person

Qualifikation I (Abs.2):

Sexuelle Handlung/Beischlaf/beischlafähnliche Handlungen  
ohne die Zustimmung der anderen Person

+

Nötigung

Qualifikation II (Abs.3):

Sexuelle Handlung/Beischlaf/beischlafähnliche Handlungen  
ohne die Zustimmung der anderen Person

+

Nötigung

+

Grausame Tatbe-  
gehung

- Sowohl Art. 189 E-StGB als auch Art. 190 E-StGB sind kaskadenartig aufgebaut. Sie enthalten einen Grundtatbestand in Abs. 1 (nichtkonsensuelle sexuelle Handlungen und nichtkonsensueller Beischlaf/beischlafähnlichen Handlungen) sowie zwei Formen der Qualifikation (vergleichsweise schwerere Fälle): Die Nötigung (Abs. 2) und die besonders grausame Begehung (Abs. 3).
- Die Formulierung der Tathandlungen (sexuelle Handlung/Beischlaf/beischlafähnliche Handlungen) entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in der Harmonisierungsgesetzgebung. Die Umschreibung der Nötigungshandlung (Abs. 2) und der grausamen Tatbegehung (Abs. 3) entspricht dem geltenden Recht.
- Der kaskadenartige Aufbau widerspiegelt sich im abgestuften Strafraumen. Nichtkonsensuelle sexuelle Handlungen und nichtkonsensueller Beischlaf/beischlafähnlichen Handlungen enthalten beide *keine* Mindeststrafen; bedingte Strafen sind also nach wie vor möglich. Entsprechend der Harmonisierungsgesetzgebung sind nur noch Freiheitsstrafen (und keine Geldstrafen) vorgesehen. Der Strafraumen bei der qualifizierten Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 2 und Abs. 3 E-StGB) entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in der Harmonisierungsgesetzgebung.
- Im Einzelnen:
  - Art. 189 Abs. 1 E-StGB: Als Vergehen ausgestaltet; keine Mindeststrafe
  - Art. 189 Abs. 2 E-StGB: Als Verbrechen ausgestaltet; keine Mindeststrafe
  - Art. 189 Abs. 3 E-StGB: Als Verbrechen ausgestaltet; Mindeststrafe 3 Jahre
  - Art. 190 Abs. 1 E-StGB: Als Verbrechen ausgestaltet; keine Mindeststrafe
  - Art. 190 Abs. 2 E-StGB: Als Verbrechen ausgestaltet; Mindeststrafe 2 Jahre
  - Art. 190 Abs. 3 E-StGB: Als Verbrechen ausgestaltet; Mindeststrafe 3 Jahre

## 2. Variante 2: Schaffung eines neuen Tatbestandes («Sexueller Übergriff»)

### Art. XXX E-StGB «Sexueller Übergriff»

<sup>1</sup> Wer ohne die Zustimmung (Zustimmungslösung) / gegen den Willen (Veto-Lösung) einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

<sup>2</sup> Wer ohne die Zustimmung (Zustimmungslösung) / gegen den Willen (Veto-Lösung) einer anderen Person den Beischlaf oder eine beischlafähnliche Handlung, insbesondere eine solche, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

### Bemerkungen zu Variante 2

In dieser Variante liesse sich der angestrebte Paradigmenwechsel einfach mittels des *neuen* Tatbestands des «sexuellen Übergriffs» in das bestehende Gefüge eingliedern. Diese Struktur gibt es bei verschiedenen anderen Tatbeständen auch, z.B. im Verhältnis von Diebstahl und Raub (Raub = Diebstahl und Nötigung). Der Vorteil eines neuen Tatbestandes bestünde darin, dass die «Vergewaltigung» als Label den schlimmsten Übergriffen vorbehalten bleiben würde («fair labelling»).

### Aufbau des Tatbestands bei Variante 2

- Der neu zu schaffende Tatbestand kann entweder auf der Grundlage der «Veto-Lösung» oder der «Zustimmungslösung» formuliert werden.
- **Tathandlungen:** Die Formulierung «sexuellen Handlungen/Beischlaf/beischlafähnliche Handlungen» entspricht dem Vorschlag des Bundesrates in der Harmonisierungsgesetzgebung in Art. 189 f. StGB.
- **Strafrahmen:** Abs. 1, der sich auf sexuelle Handlungen bezieht, die im Gegensatz zur sexuellen Belästigung erheblich sein müssen, ist als Vergehen ausgestaltet. Nicht konsensueller Beischlaf oder nicht konsensuelle beischlafähnliche Handlungen sind als Verbrechen ausgestaltet aber im Gegensatz zur Vergewaltigung sind keine Mindeststrafen vorgesehen. In beiden Fällen sind also bedingte Strafen möglich. Entsprechend der Harmonisierungsgesetzgebung sind nur noch Freiheitsstrafen (und keine Geldstrafen) vorgesehen.

3. **Variante 3: Erweiterung der sexuellen Belästigung um «sexuellen Übergriff» und neuer Tatbestand «schwerer sexueller Übergriff»<sup>2</sup>**

Neuer Tatbestand «Schwerer sexueller Übergriff»  
**für Beischlaf/beischlafähnliche Handlungen**  
separat oder in Art. 190 integriert (i.S.v. Variante 1 oder 2)



Erweiterung von Art. 198 StGB um «Sexuellen Übergriff»  
**für sonstige sexuelle Handlungen**

**Art. XXX E-StGB «Schwerer sexueller Übergriff» (separat oder integriert in Art. 190 StGB)**

Wer ohne die Zustimmung (Zustimmungslösung) / gegen den Willen (Veto-Lösung) einer anderen Person den Beischlaf oder eine beischlafähnliche Handlung, insbesondere eine solche, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vollzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.



**Art. 198 E-StGB «Sexuelle Belästigung und sexueller Übergriff» (unter Anpassung der Marginalie)**

1. Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger-  
nis erregt,

wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt,

wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes we-  
gen verfolgt, wenn er ohne die Zustimmung (Zustimmungslösung) / gegen den Willen (Veto-Lösung)  
einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser vornimmt, die über eine sexuelle Belästigung  
hinausgehen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Vergleichbar mit der Regelung in Österreich § 205a A-StGB

<sup>3</sup> Angelehnt an Systematik bei Art. 123 StGB

### **Bemerkungen zu Variante 3**

Eine weitere Möglichkeit der Umsetzung könnte sein, Art. 198 StGB für nichtkonsensuelle sexuelle Handlungen, die schwerer wiegen als eine sexuelle Belästigung, zu erweitern. Das ist indessen systematisch die kompliziertere und weniger überzeugende Variante. Dafür müsste Art. 198 StGB um einen «schweren Fall» ergänzt werden, der als Vergehen und Offizialdelikt ausgestaltet ist und «sexueller Übergriff» genannt werden könnte.

Klarerweise nicht davon erfasst werden sollten aber nichtkonsensueller Beischlaf/nichtkonsensuelle beischlafähnliche Handlungen, deren Unrechtsgehalt deutlich höher ist und die deshalb nicht im selben Tatbestand wie die sexuelle Belästigung geregelt werden sollten. In dieser Variante würden nichtkonsensueller Beischlaf/nichtkonsensuelle beischlafähnliche Handlungen entweder in Art. 190 StGB integriert oder in einem neuen eigenständigen Tatbestand geregelt und als «schwerer sexueller Übergriff» bezeichnet.

## IV. FAQ

1. Hat eine Änderung des Gesetzes im Sinne des Entwurfes zur Folge, dass bei der «Veto-Lösung» und der «Zustimmungslösung» vor jeder sexuellen Handlung/Beischlaf/beischlafähnlichen Handlungen ein explizites «Ja» beim Sexualpartner eingeholt werden muss, um sich nicht strafbar zu machen?

Vetolösung: Nein, das ist nicht vorausgesetzt. Strafbar macht man sich nur, wer sich über ein explizites oder konkludentes «Nein» des Sexualpartners hinwegsetzt.

Zustimmungslösung: Nein, das ist nicht vorausgesetzt.<sup>4</sup> Eine konkludente Zustimmung genügt, die ausnahmsweise auch in passivem Verhalten liegen kann. Der Nachweis der fehlenden Zustimmung dürfte gerade bei Übergriffen im sozialen Nahbereich erfordern, dass das Opfer seine fehlende Zustimmung klar zum Ausdruck gebracht hat.

2. Wie unterscheiden sich die Veto-Lösung und die Zustimmungslösung?

Die Zustimmungslösung verlangt grundsätzlich eine Zustimmung des Sexualpartners zu sexuellen Handlungen/beischlafähnlichen Handlung/Beischlaf, die aber wie gesagt auch konkludent erfolgen kann. Die Veto-Lösung geht insofern weniger weit, als grundsätzlich keine Zustimmung für sexuelle Handlungen/beischlafähnlichen Handlung/Beischlaf verlangt wird. Strafrechtlich relevant wird das Verhalten in der Veto-Lösung also nur, *wenn* ein «Nein» (explizit oder konkludent) kommuniziert wurde. In diesen Fällen darf sich der Sexualpartner nicht straflos darüber hinwegsetzen.

3. Kommt es zu einer «Beweislastumkehr» im vorgeschlagenen neuen Tatbestand des «sexuellen Übergriffs»?

Veto-Lösung: Nein. Es ist nach wie vor Aufgabe der Anklage (und nicht des Beschuldigten) zu beweisen, dass das Opfer «Nein» gesagt hat und der Täter sich darüber hinwegsetzt hat.

Zustimmungslösung: Es gilt das für die Veto-Lösung gesagte. Überdies sind Tatbestände, die auf eine fehlende Einwilligung abstellen, kein Novum im StGB.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Die schwedische Botschaft in Deutschland sah sich aufgrund der – auch von seriösen Medien – irreführenden Berichterstattung über Folgen und Konsequenzen des Zustimmungsmodells gezwungen, öffentliche Statements zwecks Richtigstellung abzugeben, vgl. <https://meedia.de/2017/12/21/schriftliche-einverstaendniserklaerung-nicht-erforderlich-schwedische-botschaft-erklaert-deutschen-medien-das-neue-sexualstrafrecht/>

<sup>5</sup> Vgl. Art. 118 Abs. 2 StGB; Art. 179<sup>bis</sup> und Art. 179<sup>ter</sup> StGB.

4. Wäre es sinnvoll, nicht konsensueller Beischlaf/beischlafähnliche Handlungen und sexuelle Handlungen ohne Nötigung anstelle des vorgeschlagenen neuen Tatbestands des «sexuellen Übergriffs» als Form der sexuellen Belästigung (Art. 198 StGB<sup>6</sup>) zu bestrafen?

Nein. Der Tatbestand der sexuellen Belästigung eignet sich aus verschiedenen Gründen nicht:

- Art. 198 StGB ist als eine Übertretung und damit als leichteste Deliktform konzipiert. Damit wird ausgedrückt, dass es sich dabei nur um ein Bagatellunrecht handelt, das nur mit Busse bestraft wird. Diese Bewertung ist bei nichtkonsensuellen sexuellen Handlungen – die definitionsgemäss erheblicher sind als blosser Belästigungen – nicht angemessen. Infolge seines vergleichsweise geringen Unrechtsgehaltes ist Art. 198 StGB als Antragsdelikt ausgestaltet. Verfolgt wird das Delikt also nur, wenn innerhalb der 3-Monatsfrist ein Strafantrag gestellt wird; dies steht im Widerspruch zur Istanbul Konvention (Art. 55 Abs.1<sup>7</sup>).
- Es ist fundamental, dass gesellschaftlich klar kommuniziert werden kann, dass sich strafbar macht, wer sich gegen ein «Nein» des Sexualpartners hinwegsetzt (nach der geltenden Regelung lautet dagegen die Botschaft «du brauchst Dich um ein ‘Nein’ des Opfers nicht zu kümmern, solange Du keine Gewalt oder dergleichen anwendest».) Diese zentrale Aussage sollte nicht im Tatbestand der sexuellen Belästigung versteckt werden.

Ein gangbarer Weg könnte sein, Art. 198 StGB für nichtkonsensuelle sexuelle Handlungen, die schwerer wiegen als eine sexuelle Belästigung, zu erweitern und nur für nichtkonsensuellen Beischlaf/beischlafähnliche Handlungen einen neuen Tatbestand vorzusehen (vgl. Vorschlag Variante 3 oben).

5. Strafbarkeit des Täters bei einem 10-jährigen Opfer, das nicht «Nein» sagt, weil das Kind nicht versteht, was passiert?

Wenn das Kind den sexuellen Bezug einer Handlung nicht versteht, also urteilsunfähig ist, ist nach wie vor Schändung (Art. 191 E-StGB<sup>8</sup>) einschlägig.

---

<sup>6</sup> Wer vor jemandem, der es nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

<sup>7</sup> Die Vertragsparteien stellen sicher, dass, wenn die Straftat ganz oder teilweise in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurde, Ermittlungen wegen oder die Strafverfolgung von nach den Artikeln 35, 36, 37, 38 und 39 umschriebenen Straftaten nicht vollständig von einer Meldung oder Anzeige des Opfers abhängig gemacht werden und das Verfahren fortgesetzt werden kann, auch wenn das Opfer seine Aussage oder Anzeige zurückzieht.

<sup>8</sup> <sup>1</sup> Wer eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person in Kenntnis ihres Zustandes zum Beischlaf oder zu einer beischlafähnlichen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.

<sup>2</sup> Wird eine Person nach Absatz 1 zu einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren.

6. Strafbarkeit des Täters bei einem 15-jährigen Opfer, das «Nein» gesagt hat?

Die heute geltende Praxis würde sinngemäss fortgeführt: Bei einem «Nein»/einer fehlenden Zustimmung in einem Fall von sexuellen Handlungen oder Beischlaf oder beischlafähnlichen Handlungen wäre der neue Tatbestand des sexuellen Übergriffs i.V.m. Art. 187 E-StGB<sup>9</sup> in echter Konkurrenz einschlägig. Ist das Opfer ein Kind/eine Jugendliche nehmen die Gerichte heute sodann bereits häufig die Nötigungshandlung des psychischen Drucks an; diesfalls wäre wie bisher eine Vergewaltigung i.V.m. Art. 187 E-StGB respektive sexuelle Nötigung i.V.m. Art. 187 E-StGB anzunehmen.

7. Strafbarkeit des Täters bei Beischlaf mit einem 14-jährigen Opfer, das nicht «Nein» gesagt hat/ eine Zustimmung erteilt hat?

Da ein 14-jähriges Opfer i.d.R. nicht mehr als urteilsunfähig gelten dürfte, würde die Schändung ausser Betracht fallen. Diesfalls ist zu prüfen, ob das Opfer unter Druck gesetzt wurde (Vergewaltigung nach bisherigem Verständnis). Falls dies nicht der Fall ist, greift Art. 187 StGB als Auffangtatbestand (inklusive der Sonderregelung falls es sich um eine Jugendliebe handelt).

8. Sind bedingte Strafen beim neu vorgeschlagenen Tatbestand des sexuellen Übergriffs möglich?

Ja. Es sind bedingte oder teilbedingte Freiheitsstrafen möglich.

---

<sup>9</sup> 1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine solche Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.  
1<sup>bis</sup>. Hat das Kind das 12. Altersjahr noch nicht vollendet, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren.  
1<sup>ter</sup>. In leichten Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.  
2. Die Handlung ist nicht strafbar wenn, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.  
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat oder der ersten Tathandlung das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.  
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.